

Fachinformation:

Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung

(Stand 07/2025)

Am 7. Juli 2025 wurde die Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) veröffentlicht und darin die Außerkraftsetzung der StoffBilV zum 8. Juli 2025 bekannt gegeben. Damit entfallen ab diesem Tag die Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten nach §§ 6 und 7 StoffBilV.

Von den stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben, die als Bezugszeitraum das Kalenderjahr gewählt haben, musste die Stoffstrombilanz letztmalig für das Kalenderjahr 2024 erstellt werden (Ende der Frist war der 30. Juni 2025).

Jene Betriebe, die nach dem Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) bilanzieren, müssen für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 keine Stoffstrombilanz mehr erstellen.